

99122025028000

Waren bei Einfuhr über das Internet beim Zoll anmelden

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6010395-99122025028000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122025028000
Leistungsbezeichnung I	Waren bei Einfuhr über das Internet beim Zoll anmelden
Leistungsbezeichnung II	Waren bei Einfuhr über das Internet beim Zoll anmelden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Artikel 6 Unionszollkodex (UZK)
Teaser	Waren, die Sie aus einem Nicht-EU-Staat einführen, müssen Sie durch den Zoll abfertigen lassen. Dadurch überführen Sie die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr. Das heißt, dass Sie anschließend frei über sie verfügen können.
Volltext	Waren, die Sie aus einem Nicht-EU-Staat einführen, müssen Sie durch den Zoll abfertigen lassen. Dadurch überführen Sie die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr. Das heißt, dass Sie anschließend frei über sie verfügen können. Dabei haben Sie die Möglichkeit zur Internetzollanmeldung (IZA). Die IZA können Sie nur verwenden, wenn die Waren endgültig in der EU bleiben sollen. Sie können sie also nicht für andere Zollverfahren einsetzen, zum Beispiel Zolllager oder Veredelungsverkehr. Für die Einfuhranmeldung müssen Sie unter anderem folgende Angaben machen: • Versender der Waren • Empfänger • Lieferbedingungen • Lieferort • Beförderungsmittel • Beschreibung der Ware
Erforderliche Unterlagen	Bei einem Warenwert von mehr als EUR 20.000 ist die Abgabe einer schriftlichen Zollwertanmeldung (D.V.1) erforderlich. Zusätzlich sollten Sie die zur Ware gehörende Handelsrechnung oder eventuell vorhandene Präferenznachweise bereithalten. Wenn die Waren Beschränkungen unterliegen, müssen Sie die entsprechenden Unterlagen vorlegen.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie wollen Waren endgültig von außerhalb der Europäischen Union nach Deutschland einführen beziehungsweise in den zollrechtlich freien Verkehr überführen.
Kosten	Für die Verwendung der Internetzollanmeldung fallen für Sie keine Kosten an. Davon unabhängig müssen Sie bei der Einfuhr je nach Ware gegebenenfalls Abgaben (zum Beispiel Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuer) zahlen.
Verfahrensablauf	Um Waren zur Einfuhr online anzumelden, gehen Sie folgendermaßen vor: • Besuchen Sie die Internetseite der Internetzollanmeldung Einfuhr (www.zoll.de) und wählen Sie "Formular Internet-Zollanmeldung Einfuhr" aus. • Füllen Sie das Formular in Ihrem Internetbrowser vollständig aus. Senden Sie es ab. • Wenn Sie es ausgefüllt haben, drucken Sie das Formular zweimal aus und unterschreiben Sie beide Ausführungen. • Schicken Sie die zwei ausgedruckten Exemplare per Post, Fax oder E-Mail an Ihre zuständige Zollstelle oder geben Sie sie dort persönlich ab. Zuständig ist die Zollstelle, bei der sich die Ware befindet. • Im Anschluss wird Ihnen ein Zollbescheid ausgehändigt. Alternativ kann dieser auch per Post zugestellt werden.
Bearbeitungsdauer	Nach Abschluss Ihrer Internetzollanmeldung erhalten Sie in der Regel innerhalb von einem Tag bis 4 Wochen einen Zollbescheid.
Frist	• Anmeldung beim Zoll: 90 Tage ab Grenzübertritt der Ware • Einreichen der zwei ausgedruckten Exemplare des Formulars: 30 Tage ab Verwendung der Internetzollanmeldung
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	• Einspruch Detaillierte Informationen, wie Sie

Modul	Sachverhalt
	Einspruch einlegen, können Sie dem Zollbescheid entnehmen. • finanzgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	